

Bekanntmachung

V. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung der Gemeinde Horst zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband „Hellbach-Boize“ vom 03.11.2005

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) sowie § 33 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. S. 562) und der §§1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und Abs. 4, 7 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022) GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Horst vom 26.10.2022 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen.

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr richtet sich nach den in den Absätzen 2 und 5 festgesetzten Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 17,04 € erhoben.

Artikel II

Diese V. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Horst zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband „Hellbach-Boize“ vom 03.11.2005 tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Horst, den 26.10.2022

gez. Langhof

L.S.

(Bürgermeister)

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Horst zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband „Hellbach-Boize“ kann während der Dienststunden im Amt Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg eingesehen werden.